

V R 18/12 - Umsatzsteuer für Bordellbetten

So entschied der [Bundesfinanzhof](#) (BFH) durch Urteil vom 22. August 2013 V R 18/12 in einem Fall, in dem ein Bordellbetreiber Zimmer an Prostituierte vermietete. Diese sog. Erotikzimmer waren mit Doppelbett, Waschbecken, WC, Bidet, Whirlpool und Spiegeln ausgestattet. Der Tagespreis (je nach Ausstattung 110 bis 170€) umfasste volle Verpflegung; Bettwäsche und Handtücher wurden gestellt. Die Flure zu den Zimmern waren videoüberwacht. Der Bordellbetreiber verzichtete auf die Steuerfreiheit und unterwarf die [Leistungen](#) in der Umsatzsteuervoranmeldung dem ermäßigten Steuersatz. Finanzamt und [Finanzgericht](#) versteuerten die Umsätze nach dem Regelsteuersatz.

Das sah der BFH genauso. Vermietet ein [Unternehmer](#) Wohn- und Schlafräume, die er zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, so ist diese [Leistung](#) anders als die auf Dauer angelegte Vermietung steuerpflichtig (§ 4 Nr. 12 Satz 2 UStG (des Umsatzsteuergesetzes)), unterliegt aber nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG dem ermäßigten Steuersatz. Bei einem Bordell fehlt es am Tatbestandsmerkmal der "Beherbergung". Die Zimmer werden den Prostituierten zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten überlassen.

[BFH PM 72/2013](#)